

## Kennzeichnungsbeispiel KS 7 für Klärschlammerde

### Organischer NP-Dünger 0,59 – 1,80

unter Verwendung von Klärschlamm

0,59 % Gesamtstickstoff (N)

0,36 % verfügbarer Stickstoff (N, CaCl<sub>2</sub>-löslich)

1,80 % Gesamtphosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>)

Nettomasse ..... t

Hersteller

Inverkehrbringer

.....  
.....  
.....  
.....

#### Ausgangsstoffe:

100 % Klärschlamm aus der Behandlung von kommunalen Abwässern gemäß AbfKlärV  
Behandlung in einer Vererdungsanlage zu Klärschlammerde.

#### Nebenbestandteile:

8,97 % Organische Substanz

20,5 % Trockenmasse (TM)

#### Hinweise zur sachgerechten Lagerung:

Bei der Lagerung sind Abtragungen und Auswaschungen zu vermeiden.

Die Klärschlammerde darf zum Zweck der Anwendung in der benötigten Menge nicht länger als eine Woche am Feldrand bereitgestellt werden.

#### Hinweise zur sachgerechten Anwendung:

Der Gesamtstickstoffgehalt soll zu 20 % als pflanzenverfügbar im Ausbringungsjahr und zu 10 % im Folgejahr in Ansatz gebracht werden. Mindestens ist jedoch der Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff anzusetzen.

Phosphat ist im Rahmen der Fruchtfolge zu 100 % anrechenbar.

In den betrieblichen Nährstoffvergleich soll die ausgebrachte Gesamt - Stickstoffmenge in Zeile 4 als „sonstige organische Düngemittel“ eingetragen werden und in Zeile 11 „unvermeidliche Verluste und erforderliche Zuschläge nach § 8 Absatz 5“ soll entsprechend ein Abzug von 70 % erfolgen.

Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten.

Auf weitere abfallrechtliche, wasserrechtliche und düngerechtliche Vorschriften wird verwiesen.

#### Weitere Angaben:

Hinweis:

**Es handelt sich bei diesem Düngemittel um eine Klärschlammerde.**

Die Empfehlungen der amtlichen Beratung haben Vorrang.

**Bitte beachten Sie die Hinweise im dazugehörigen Merkblatt**

# Merkblatt zum Kennzeichnungsbeispiel KS 7 für eine Klärschlamm-erde

## Allgemein:

- Wirtschaftsdünger und Düngemittel dürfen nur gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den Vorgaben der Düngemittelverordnung (DüMV) gekennzeichnet sind (DüMV §6).
- Jeder Hersteller/Inverkehrbringer von Düngemitteln von Düngemitteln, Wirtschaftsdünger etc. muss eine Kennzeichnung ausstellen (Garantenstellung).
- Die Kennzeichnung bezieht sich auf eine vom Inverkehrbringer festzulegende Menge.
- Der Abgeber / Inverkehrbringer ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben.
- Bei der vorliegenden Kennzeichnung handelt es sich um eine beispielhafte Kennzeichnung.
- Hersteller / Inverkehrbringer: Es ist Name oder Firma und Anschrift des Herstellers anzugeben, soweit er nicht selbst der Inverkehrbringer ist.

## Nährstoffgehalte:

- Bei den Nährstoffgehalten sind die Untersuchungsergebnisse eines zugelassenen Labors zu verwenden.
- Eine Kennzeichnung (auf Basis Frischmasse) des verfügbaren Stickstoffs muss erfolgen, wenn sein Anteil am Gesamtstickstoffgehalt 10 % übersteigt.
- Eine zusätzliche Angabe des wasserlöslichen und des neutral-ammoniumlöslichen Phosphats ist in der Kennzeichnung aufzunehmen, wenn diese jeweils 1% P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> i.d. FM überschritten werden.
- Werden bei den Spurennährstoffen die jeweiligen Kennzeichnungsschwellen in der Trockenmasse überschritten, müssen die Gehalte in der Kennzeichnung (auf Basis Frischmasse) angegeben werden. Liegen vom Gesamtgehalt eines Spurennährstoffes 25 % als wasserlöslich vor, so ist der wasserlösliche Gehalt und der Gesamtgehalt zu kennzeichnen.

### Kennzeichnungsschwellen für Bor, Kupfer, Zink und Eisen in der Trockenmasse (TM)

Kupfer (Cu)	Eisen (Fe)	Mangan (Mn)	Zink (Zn)
0,05 % i.d. TM	0,04 % i.d. TM	0,02 % i.d. TM	0,10 % i.d. TM

- Wird die Kennzeichnungsschwelle der **Basisch wirksamen Bestandteile** von 5 % in der TM überschritten, muss der Gehalt in der Kennzeichnung (auf Basis Frischmasse) angegeben werden. Eine einmalige Untersuchung auf Basisch wirksame Bestandteile wird empfohlen.

## Ausgangsstoffe:

- Die Ausgangsstoffe sind in absteigender Reihenfolge anzugeben. Wird ein Ausgangsstoff verwendet, der einen Anteil von 50 % übersteigt, ist für diesen Ausgangsstoff eine Prozentangabe vorgeschrieben.

## Nebenbestandteile:

- Die Angabe des Trockensubstanzgehaltes wird in Niedersachsen empfohlen.
- Die Schadstoffgrenzwerte nach DüMV und AbfKlärV sind einzuhalten (siehe Tabelle Schadstoffgrenzwerte). Werden die Kennzeichnungsschwellen (im mg / kg TM) erreicht, sind die jeweiligen Schadstoffe mit den Werten (auf Basis Frischmasse) in die Kennzeichnung unter den Nebenbestandteilen aufzuführen.

## Merkblatt zum Kennzeichnungsbeispiel KS 7 für eine Klärschlamm-erde

Schadstoffgrenzwerte nach DüMV (Tabelle 1.4... Schadstoffe) und für Kupfer nach Anlage 1 Abschnitt 4.1 Nummer 4.1.1 Spalte 6 Absatz 2 DüMV

Nebenbestandteil	Kennzeichnung ab ... mg/kg TM oder andere angegebene Einheit	Toleranz in % des gekennzeichneten Wertes jeweils bis zu	Grenzwert mg/kg TM oder andere angegebene Einheit
Arsen (As)	20	50 %	40
Blei (Pb)	100	50 %	150
Cadmium (Cd)	1,0	50 %	1,5
Cadmium (Cd) für Düngemittel ab 5 % P2O5 (FM)	20 mg/kg P2O5		50 mg/kg P2O5
Chrom (ges.)	300	50 %	-
Chrom (Cr VI)	1,2	50 %	2
Nickel (Ni)	40	50 %	80
Quecksilber (Hg)	0,5	50 %	1,0
Thallium (Tl)	0,5	50 %	1,0
Perfluorierte Tenside (PFT)	0,05		0,1
Summe der Dioxine und dl-PCB (WHOTEQ 2005) <sup>1</sup>			30ng
Kupfer			Höchstgehalt 0,5 % bez. auf TM

<sup>1</sup> gilt nicht für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Gärreste ohne Bioabfallanteil

Zusätzliche Grenzwerte für im Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost enthaltene Schadstoffe nach Klärschlammverordnung - AbfKlärV (Anlage 1 zu § 8 Absatz 1)

Nr.	Stoffbezeichnung	Grenzwert (in Milligramm je Kilogramm Klärschlamm Trockenmasse)
1	Zink	4 000
2	Summe organischer Halogenverbindungen als adsorbierte organisch gebundene Halogene (AOX)	400
3	Benzo(a)pyren (B(a)P) 1	1
4	Polychlorierte Biphenyle (PCB), jeweils für die Kongenere 28, 52, 101, 138, 153, 180	0,1